

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12. Mai 2020		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	071/2020
Bürgschaftsübernahmen für Darlehen der städtischen Gesellschaften			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt unter Beachtung der EU-Beihilfe-Vorschriften den befristeten Bürgschaftsübernahmen für Darlehensverlängerungen bei der Sparkasse Kraichgau mit den Maßgaben zu, dass die Bürgschaften für folgende Darlehen höchstens 80 % der jeweils ausstehenden Kreditbeträge abdecken:
 - a) Kommunalbau GmbH Bretten über 1,19 Mio. EUR, befristet bis zum 30.03.2030
 - b) Stadtwerke Bretten GmbH über 1,28 Mio. EUR, befristet bis zum 01.04.2025

2. Für die Bürgschaftsgewährungen werden jährliche Gebühren in Höhe von jeweils 0,3 % der ausstehenden Bürgschaftssummen festgesetzt.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			

Sachdarstellung

Die Kommunalbau GmbH (KB) hat im Jahr 2015 bei der Sparkasse Kraichgau GmbH ein Darlehen in Höhe von 1,4 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis zum 31. März 2020 aufgenommen. Das Darlehen diente der Finanzierung verschiedener Investitionstätigkeiten. Für dieses Darlehen hat die Stadt Bretten entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2015 die Bürgschaft übernommen. Die KB verlängerte jetzt den Kreditvertrag mit einer Restvaluta in Höhe von 1,19 Mio. EUR bis zum 30. März 2030. Für die getätigte Prolongation beantragte die KB die erneute Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Bretten.

Parallel dazu schloss die Stadtwerke Bretten GmbH (SWB) in 2015 ein Darlehensvertrag über 3,1 Mio. EUR zur Umschuldung eines ursprünglichen Darlehens der Deutschen Bank GmbH ab. Die Zinsbindung dieses Darlehens bei der Sparkasse Kraichgau war ebenfalls bis zum 31. März 2020 befristet. Zwischenzeitlich hat die SWB dieses Darlehen mit einer Restvaluta in Höhe von 1,28 Mio. EUR befristet bis zum 01. April 2025 prolongiert. Da die Darlehensumschuldung im Jahr 2015 auch durch die Bürgschaftsübernahme der Stadt Bretten abgesichert war, stellt die SWB jetzt wiederum bei der Stadt Bretten den Antrag, diese Gewährleistung erneut einzuräumen.

Da sämtliche gemeindefinanziellen Tätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen und Verordnungen der Europäischen Union (EU) stehen müssen, sind auch kommunale Bürgschaften für stadteigene Gesellschaften nach den geltenden EU-Beihilferegulungen zu prüfen. Die hierzu zum 01. Januar 2014 in Kraft getretene Neuordnung der Europäischen Kommission gilt für Beihilfen in dem Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020. Danach sind staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten, die durch Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Unter diesen Tatbestand des EU-Beihilferechts fallen neben Zuschüssen, Darlehen und Befreiungen grundsätzlich auch Bürgschaftsübernahmen.

Nach dem anzuwendenden Prüfungsschema ist zunächst zwischen der Tatbestandsebene und der Rechtfertigungsebene zu unterscheiden. Dabei kommt die Rechtfertigungsebene nur zum Tragen, wenn tatsächlich eine Beihilfe vorliegt. Das Prüfungsverfahren für die Übernahme von Einzelbürgschaften ist im ersten Schritt auf die Tatbestandsebene ausgerichtet. Demnach ist nach Ziffer 3.2 der sogenannten Bürgschaftsmittelrichtlinie der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008 eine beihilferechtskonforme Bürgschaftsübernahme gegeben, sofern folgende vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Beihilfe ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit (maximal zehn Jahre),
- c) die Abdeckung ist auf höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages begrenzt,
- d) für die Beihilfe wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Da diese vier aufgezählten Kriterien für die von der KB und SWB beantragten Bürgschaftsübernahmen erfüllt sind und auch nach dem Handbuch für staatliche Beihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Januar 2016 keine Begünstigungen vorliegen, spricht das Kammereiamt die Empfehlung an den Gemeinderat aus, den auf 5 bzw. 10 Jahre befristeten Bürgschaftsübernahmen bei der Sparkasse Kraichgau mit den Maßgaben zuzustimmen, dass die Abdeckung auf höchstens 80 % des jeweils ausstehenden Kreditbetrages begrenzt und eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der ausstehenden Bürgschaftssummen festgesetzt wird.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat müssen vor den rechtsverbindlichen Unterzeichnungen der Bürgschaftsurkunden noch die Genehmigungen nach § 88 Abs.2 der Gemeindeordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingeholt werden.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister